

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 29. Mai 1997

G 5 m Regensberg. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassungen Moos, Müliboden, Holzwies, Neeracher, Linden, Grosswies und Riedwiesli. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Regensberg erarbeitete die CSD Colombi Schmutz Dorthe AG, Aarau, im hydrogeologischen Bericht vom 15. Dezember 1995 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Moos (Nrn. 1, 2 und 4), Müliboden (Nr. 6), Holzwies (Nr. 9), Neeracher (Nr. 10), Linden (Nr. 11), Grosswies (Nrn. 13 und 14) und Riedwiesli (Nr. 21 und 22). Mit Schreiben vom 26. Januar 1996 wurden die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau unterbreitet. Dieses nahm am 24. April 1996 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 4. November 1996 setzte der Gemeinderat Regensberg die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dielsdorf vom 18. April 1997 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Regensberg. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Regensberg vom 4. November 1996 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Moos (Nrn. 1, 2 und 4), Müliboden (Nr. 6), Holzwies (Nr. 9), Neeracher (Nr. 10), Linden (Nr. 11), Grosswies (Nrn. 13 und 14) und Riedwiesli (Nr. 21 und 22) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 60102001) 1:1'000 vom 24. November 1995 mit Änderung vom 24. Mai 1996
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen der Gemeinde Regensberg.

II. Der Gemeinderat Regensberg wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Regensberg, 8158 Regensberg (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer), die Wasserversorgung Regensberg, 8158 Regensberg, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 29. Mai 1997
AJ

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU**

